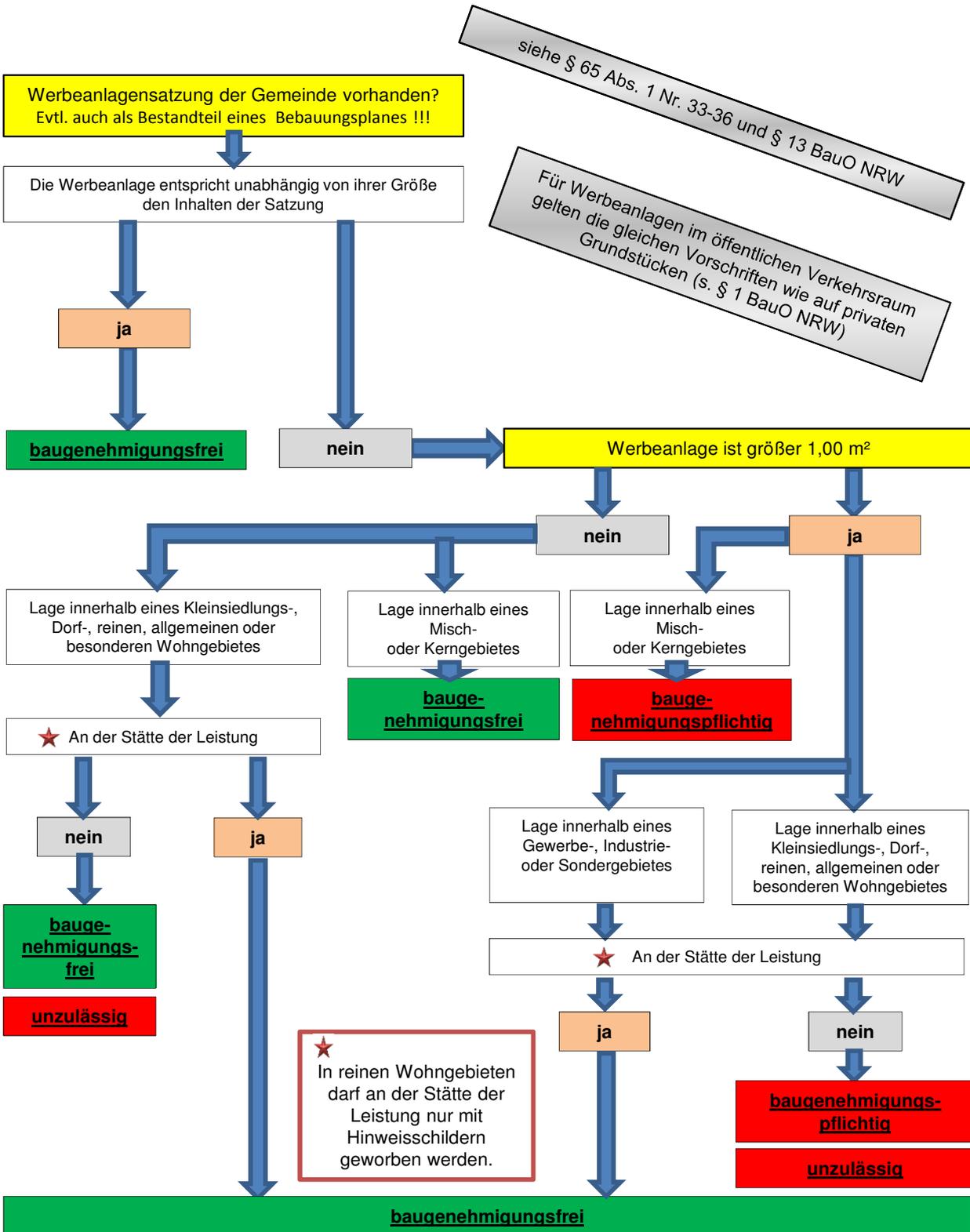


# Baurechtliche Zulässigkeitsprüfung für eine Werbeanlage



Die planungsrechtliche Zulässigkeit und damit deren Baugenehmigungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn:

- ❖ das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet wird
- ❖ die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht gefährdet wird
- ❖ der Ausblick auf begrünte Flächen nicht verdeckt wird
- ❖ die architektonische Gliederung baulicher Anlagen nicht gestört wird
- ❖ keine störende Häufung von Werbeanlagen vorliegt

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen regelt § 13 Abs.3 BauO NRW.